



Kanton Zürich  
Baudirektion



## **Genehmigung**

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr. 0 2 4 9

vom 06. April 2017

Referenz-Nr.: GWR m 5-5

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/4

## **Quellfassungen Askerben (GWR m 5-5). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.**

**Gemeinde**

Schöfflisdorf

**Betroffene/r**

Gemeinderat Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf

**Massgebende  
Unterlagen**

- Schutzzonenplan Quellfassungen Askerben (Nr. 19.07.12-1) 1:1'000 vom 20. Dezember 2016
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Askerben (GWR m 5-5) vom 20. Dezember 2016
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Schöfflisdorf vom 13. Februar 2017
- Hydrogeologischer Bericht Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 7. November 2016

**Ergänzende  
Unterlagen**

### **Sachverhalt**

Mit Eingabe vom 3. April 2017 reichte die Gemeinde Schöfflisdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Askerben (Grundwasserrecht m 5-5) zur Genehmigung ein.

### **Erwägungen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 179/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellen Askerben genehmigt. Nach der Erneuerung der Quellfassungsanlagen wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Schöfflisdorf erarbeitete die Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 7. November 2016 die neuen Schutzzoneneempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 13. Dezember 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 13. Februar 2017 setzte der Gemeinderat Schöfflisdorf die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Askerben gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Schöfflisdorf.

#### **Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 179/1978 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Askerben wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Schöfflisdorf vom 13. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Askerben (GWR m 5-5) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Schöfflisdorf wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Askerben zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

#### **„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Askerben (Grundwasserrecht m 5-5)**

**Schöfflisdorf.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschluss des Gemeinderates Schöfflisdorf vom 13. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Quelfassungen Askerben neu genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, eingesehen werden.“*



- IV. Der Gemeinderat Schöfflisdorf wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Schöfflisdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Schöfflisdorf wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- VIII. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

#### **Gebühren**

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf

- Staatsgebühr :	Fr.	388.80	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	484.80	

#### **Rechtsmittelbelehrung**

- XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Mitteilung**

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (dreifach)
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Dielsdorf
  
- Wasserversorgung Schöfflisdorf, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Hanspeter Gehring  
Stv. Abteilungsleiter /  
Sektionsleiter

Versand: **06. April 2017**

Inkrafttreten
Datum: <b>21. Aug. 2017</b>

**Andere gesetzliche Publikationen**

**Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen**

**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassung Askerben  
(Grundwasserrecht in 5-5)**

Schöfflisdorf. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Beschluss 0249 vom 06.04.2017 entschieden:

Die mit Beschluss des Gemeinderates Schöfflisdorf vom 13. Februar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Quellfassungen Askerben werden, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, neu genehmigt.

Die Akten können während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Oberdorfstrasse 2, 8165 Schöfflisdorf, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen

Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinde Schöfflisdorf

00202473

**Rechtskraftbescheinigung**

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

2 1. Aug. 2017

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

